



HVBG

HVBG-Info 11/1983 vom 17.11.1983, S. 0042 - 0043, DOK 401.06:160

**Anwendung der Ausschlußfrist des § 111 SGB X auf vorläufige Leistungen (§§ 1735 RVO, 43 SGB I)**

Anwendung der Ausschlußfrist des § 111 SGB X auf vorläufige Leistungen (§§ 1735 RVO, 43 SGB I);

hier: Gemeinsame Empfehlung der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger an ihre Mitglieder  
- Ergebnis unserer Umfrage vom 08.09.1983 -

In unserem Schreiben an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 08.09.1983 hatten wir Ihnen von einer Empfehlung Kenntnis gegeben, die ggf. von den drei Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger gegenüber ihren jeweiligen Mitgliedern mit dem Ziel abgegeben werden soll, Rechtsstreitigkeiten zwischen den Unfallversicherungsträgern über die Anwendung der Ausschlußfrist des § 111 SGB X für Fälle der vorläufigen Leistungserbringung nach den §§ 1735 RVO, 43 SGB I vor dem 01.07.1983 zu vermeiden. Wir hatten Sie um Mitteilung gebeten, ob Sie mit der in Aussicht genommenen gemeinsamen Empfehlung einverstanden sind. ...

siehe auch:

Schreiben des Hauptverbandes an die Hauptverwaltungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 10.11.1983